

167 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (VI. G.P.).

1. 6. 1950.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom ,womit das Gerichtsorganisationsgesetz vom 27. November 1896, RGBl. Nr. 217, abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

§ 56 a des Gesetzes vom 27. November 1896, RGBl. Nr. 217, womit Vorschriften über die Besetzung, innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Gerichte erlassen werden (Gerichtsorganisationsgesetz) hat zu lauten:

„§ 56 a. (1) Folgende Geschäfte des gerichtlichen Verfahrens können, soweit dies durch Verordnung des Bundesministeriums für Justiz für zulässig erklärt wird, auf entsprechend befähigte Gerichtsbeamte zur selbständigen und selbstverantwortlichen Erledigung übertragen werden (erweiterter Wirkungskreis der Geschäftsstelle):

- a) im Zivilprozeß: die Bestätigung der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit, die Erlassung von Zahlungsbefehlen im Mahnverfahren und von Zahlungsaufträgen in Wechselsachen;
- b) im Exekutionsverfahren: die Exekution zur Hercinbringung von Geldforderungen durch zwangsweise Pfandrechtsbegründung nach den §§ 87 bis 96 EO. und auf das bewegliche Vermögen, nach den §§ 249 bis 345 EO., die Exekution zur Herausgabe oder Leistung von beweglichen Sachen nach den §§ 346 bis 348 EO., das Offenbarungseidesverfahren und die Bestätigung der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit; dem Richter bleiben jedoch vorbehalten: die Exekutionsbewilligung auf Grund eines ausländischen Exekutionstitels und die Erledigung des Widerspruches gegen eine solche, die Abnahme des Offenbarungseides, die Verhängung der Haft, die Entscheidung über Aufschiebungsanträge, die im Zusammenhang mit einer Rechtsstreitigkeit im Laufe des Exekutionsverfahrens

gestellt werden, und die Vorlage der Rechtsmittel;

- c) Geschäfte des außerstreitigen Verfahrens einschließlich jener des Grundbuches sowie des Handels- und Genossenschaftsregisters; doch sollen nur Geschäfte einfacher Art übertragen werden;
- d) im Rahmen der übertragenen Geschäfte des erweiterten Wirkungskreises die Entscheidung über Anträge auf Bewilligung des Armenrechtes und die Verhängung von Ordnungsstrafen; dem Richter bleiben jedoch die Verhängung der Haft und die Umwandlung einer Geldstrafe in Haft vorbehalten.

(2) Die Beamten sind bei der Erledigung der Geschäfte des erweiterten Wirkungskreises nur an die im allgemeinen oder im einzelnen Falle erteilten Weisungen des Richters, dem sie zugewiesen sind, gebunden.

(3) Die Amtshandlungen im erweiterten Wirkungskreis sind Amtshandlungen des Gerichtes.

(4) Die Entscheidungen im erweiterten Wirkungskreis können wie Beschlüsse des Richters angefochten werden. Dem Rekurs kann der Richter selbst stattgeben; über die Kosten des Rekurses hat der Richter nach Maßgabe der für das Rechtsmittelverfahren geltenden Vorschriften zu entscheiden. Gibt der Richter dem Rekurs nicht Folge, so hat er die Gründe hierfür im Vorlagebericht anzugeben.

(5) Der Richter kann jederzeit die Erledigung der im Abs. 1 genannten Geschäfte des erweiterten Wirkungskreises sich vorbehalten oder an sich ziehen.

(6) Die näheren Bestimmungen, insbesondere über die Voraussetzungen zur Übertragung des erweiterten Wirkungskreises und über die Bestellung der Gerichtsbeamten (Abs. 1) werden durch Verordnung erlassen.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Zweck des durch die Sechste Gerichtsentslastungsnovelle (BGBl. Nr. 222/1929) geschaffenen § 56 a des Gerichtsorganisationsgesetzes war die Entlastung der Richter durch Übertragung einfacher und oft wiederkehrender, gleichartiger Geschäfte an geeignete Gerichtsbeamte zur selbständigen und selbstverantwortlichen Erledigung (erweiterter Wirkungskreis der Geschäftsstelle). § 56 a des Gerichtsorganisationsgesetzes bildet den Rahmen und die Grundlage für die Erlassung der Durchführungsverordnung. Den Bestrebungen nach Vereinfachung der Tätigkeit aller Behörden folgend, nimmt das Bundesministerium für Justiz in Aussicht, den Wirkungskreis der Rechtspfleger zu erweitern und dadurch eine weitere Entlastung der Richter herbeizuführen; hiedurch soll jedoch in die eigentlichen Aufgaben der Rechtsprechung nicht eingegriffen werden.

Die beabsichtigte Erweiterung des Wirkungskreises der Rechtspfleger überschreitet den bisherigen Rahmen des § 56 a Gerichtsorganisationsgesetz; es ist daher seine Novellierung erforderlich.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen vor:

Die Ermächtigung zur Übertragung der Exekution:

- a) gemäß §§ 87 bis 96 EO. (zwangswise Pfandrechtsbegründung),
- b) gemäß §§ 331 bis 345 EO. (Exekution auf sonstige Vermögensrechte) — sohin umfaßt der Wirkungskreis des Rechtspflegers die Exekution zur Hereinbringung von Geld-

forderungen auf das gesamte bewegliche Vermögen nach den §§ 249 bis 345 EO. — und

- c) gemäß §§ 346 bis 348 EO. (Exekution zur Herausgabe oder Leistung von beweglichen Sachen).

Weiters soll der Rechtspfleger ermächtigt werden, Ordnungsstrafen in Geld zu verhängen.

Der erweiterte Wirkungskreis in Strafsachen soll dagegen entfallen, da die bisher dem Rechtspfleger auf diesem Gebiete übertragenen Geschäfte durch das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 109, bereits dem Richter abgenommen und dem Kostenbeamten zugewiesen wurden.

Im übrigen sieht der Entwurf eine Ergänzung der Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium für Justiz, die Voraussetzungen für die Bestellung des Rechtspflegers zu regeln, vor.

Der bisherige Abs. 2 des § 56 a wurde als unpraktisch beseitigt, da es nicht zweckmäßig erscheint, von vornherein die Gerichte zu bestimmen, bei denen Rechtspfleger bestellt werden sollen.

Im übrigen wurde § 56 a nur noch systematisch besser geordnet.

Die vorgesehene Erweiterung des Wirkungskreises verursacht keine Erhöhung der Verwaltungskosten und keine Vergrößerung des Verwaltungsapparates, da die Erweiterung des Wirkungskreises die Bestellung neuer Rechtspfleger nicht erforderlich macht.

Artikel II enthält die Vollzugsklausel.